



Foto: Steve – stock.adobe.com

Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden

Tipps und Hinweise zur korrekten Verwendung

Die wichtigsten Rechte in puncto Bildverwendung



Immer, wenn Sie etwas mit einem Bild machen, werden unterschiedliche Rechte berührt. Diese sind in verschiedenen Gesetzen geregelt.

1. Urheberrecht
2. Persönlichkeitsrecht | Recht am eigenen Bild
3. Rechte Dritter: Kunstwerke, Architektur, Design, Marken, Eigentum etc.



Alles, was hier über Fotos gesagt wird, gilt auch für bewegte Bilder und Grafiken.

Urheberrecht (UrhG)

„Urheberrecht ist ganz einfach: Fremde Werke darf ich nicht ungefragt nutzen. Es sei denn, es gibt eine gesetzliche Ausnahme.“



Das Urheberrecht regelt das sogenannte geistige Eigentum des Urhebers (geistige Schöpfer wie Fotografen, Autoren, Maler, Komponisten etc.) an einem Werk.

- Das Recht gibt dem Urheber vor allem das Recht zu bestimmen, ob, wie, wann und in welcher Form sein Werk vervielfältigt und/oder veröffentlicht wird.
- Der Urheber überträgt das Urheberrecht nicht, sondern er vergibt Nutzungsrechte.

Das Wichtigste zu Nutzungsrechten

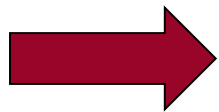
- Art der Nutzung
 - Wiedergabemedium, z.B. Soziale Medien, Print, Homepage usw.
- Umfang der Nutzungsart:
 - Dauer der Wiedergabe, Auflage, Region, redaktionell oder werblich, Bearbeitungsrechte usw.
- Umfang des Nutzungsrechts
 - die Größe des Kreises der Personen, die das Bild neben dem Auftraggeber auch noch nutzen dürfen: exklusives oder einfaches Nutzungsrecht und Recht zur Unterlizenzierung.



Das Nutzungsrecht wird mit dem Fotografen in der Regel schriftlich vereinbart. Bei digitalen Fotoagenturen die AGBs beachten!

Bildnachweis und Bildquelle

- Der Fotograf hat bei Wiedergabe seines Fotos immer ein vorbehaltloses Recht auf Namensnennung (§13 UrhG.) Es wird nicht in werbliche und redaktionelle Nutzungen unterschieden.
- Der Fotograf kann das „Ob“ und die Art und Weise der Namensnennung festlegen.
- Ist das „Wie“ der Nennung nicht vereinbart, ist die Namensnennung direkt am Bild vorzunehmen.
- Abhängig von den AGBs/Vereinbarungen der Bildquelle gibt außerdem eine Pflicht zur Nennung der Quelle (§63 UrhG)



Die Nennung der Bildquelle (1) ist nicht zu verwechseln mit der Nennung der Urheberschaft (2) und des Nutzungsrechts (z.B. Uni Osnabrück > muss nicht genannt werden).

Beispiel: © Max Mustermann – stock.adobe.com

3

2

1

Recht am eigenen Bild



„Persönlichkeitsrecht ist ganz einfach: Bildnisse von Menschen darf ich nicht ungefragt nutzen. Es sei denn, es gibt eine gesetzliche Ausnahme.“



Fotos und Filme (und auch Zeichnungen, Fotomontagen, Cartoons, Karikaturen etc.), auf denen Menschen abgebildet sind, bezeichnet man als Bildnisse.

Sind die Menschen darauf erkennbar, dürfen Sie diese Bildnisse nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Abgebildeten verbreiten (§ 22 KUrHG).

Ausnahmen

- Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- Bilder von Versammlungen*, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen
*Es liegt eine Versammlung vor, wenn die Teilnehmer in der Öffentlichkeit den „kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun“. Die Veranstaltung muss für alle frei zugänglich sein.
- Bildnisse, die einem höheren Interesse der Kunst dienen.



Mehr als sieben abgebildete Personen auf einem Foto bilden keine Versammlung. Diese Gerücht hält sich immer noch hartnäckig.

„Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme angefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt.“

Einwilligung

- Grundsätzlich ist die Einwilligung in das Foto wie auch in die Veröffentlichung (nach §22 KUG) formfrei.
- Konkludente Einwilligung: Es kann auch durch ein „zustimmendes Verhalten“ eingewilligt werden (konkludente Einwilligung). So z.B. durch das Mitmachen (Posen), wenn der spätere Verwendungszweck der Aufnahme bekannt ist.
- Bei Aufnahmen von Minderjährigen muss immer das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Datenschutz, Infopflicht und Widerruf

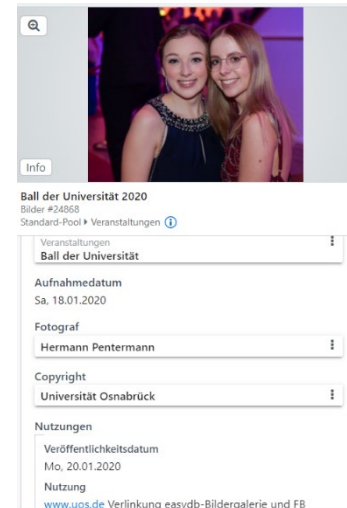
- Mit der neuen DSGVO wurde das Kunsturheberrecht nicht verändert, es gelten aber strengere Regeln der Einhaltung:

- **Informationspflicht:** Hinweisschilder, das Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit der Uni gemacht werden. Vorab-Info in Einladungen, Rundmails etc.
- **Dokumentationspflicht:** Recht auf Löschung wurde verstärkt. Damit verbunden ist die Dokumentation, wann und in welchem Zusammenhang ein Bild verwendet wurde, Pflicht.



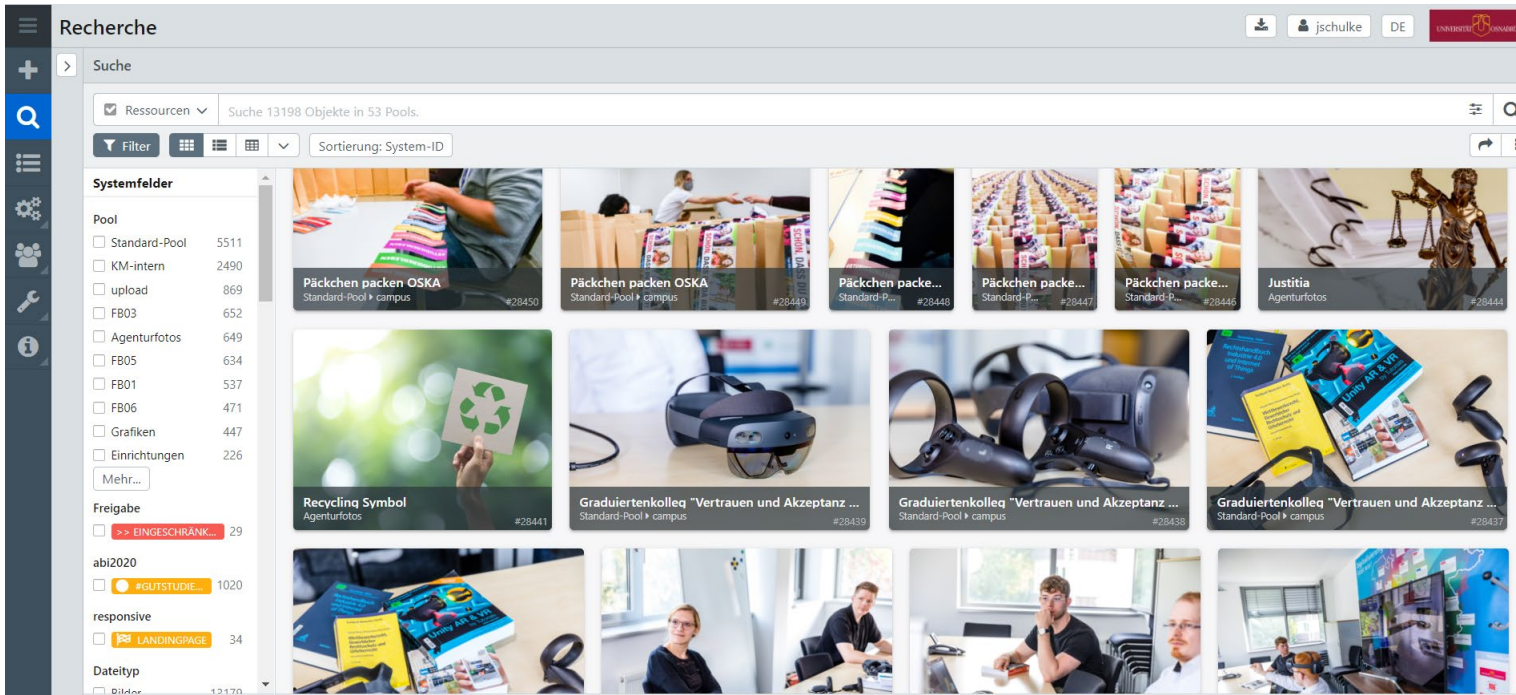
Von der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufnahmen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Universität Osnabrück gemacht.

Kontakt: presstelle@uni-osnabrueck.de



Mit Blick auf die DSGVO ist eine schriftliche Einwilligung der Abgebildeten eine gute Sache – sofern der Aufwand angemessen bleibt (zum Beispiel bei einer Image-Fotostrecke mit Studierenden o.ä.)

Die Bilddatenbank der Uni Osnabrück



Uni-Angehörige können für ihre Öffentlichkeitsarbeit unsere zentrale Datenbank www.medien.uos.de nutzen.

Alle darin enthaltenen Bilder enthalten bereits alle relevanten Infos (Urheber, Nutzungsrecht, Dokumentation)

Ansprechpartner: Jens Raddatz (KM): Tel.: +49 541 969 4310, jens.raddatz@uni-osnabrueck.de

Fazit

Denken Sie stets in zwei Richtungen:

1. Das Recht, ein fremdes Bild nutzen zu dürfen



2. Die Rechte, bestimmte Bildinhalte zeigen zu dürfen



Das Foto des Fotografen wird als sein Werk durch das Urheberrecht geschützt.

Das Foto hat Bildinhalte:

- Menschen
- Künstler während der Ausführung
- Kunst und Architektur
- Räumlichkeiten
- Produkte
- Logos und Markennamen

Die Wiedergabe eines Bildinhaltes bedarf häufig der Zustimmung der Personen und Organisationen, die Rechte an den gezeigten Inhalten haben.

Die Wiedergabe des Fotos bedarf unabhängig von den gezeigten Bildinhalten der Zustimmung des Fotografen.

Abb.: „Quick Guide Bildrechte“ / Springer Gabler/ Eggers

Praxis



© Universität Osnabrück | Photocreo Bednarek - Fotolia



© K. Tischler-Benfield – Universität Klagenfurt

Sie sollen einen Gastvortrag ankündigen: Auf einem Poster, auf der Webseite und bei Facebook. Von der Referentin haben Sie dieses Foto bekommen, mit dem Hinweis: Die Rechte liegen bei der Uni Klagenfurt.

Checkliste:

- Urheberrecht/Bildnachweis:
Die Information, die Sie bekommen haben, **reicht so nicht aus.**
➔ **Namen des Fotografen erfragen.**

- Nutzungsrecht:
Falls nicht vorab schon geschehen: Bei der Uni Klagenfurt schriftlich die
➔ **Erlaubnis für die Verwendung einholen**, dabei explizit Social Media abfragen.



Foto: Reimar Ott

In einer Broschüre und auf der Webseite Ihres Fachbereichs soll das besondere Studienflair rund um das Schloss beworben werden. Sie haben dafür dieses Foto gemacht, aber der abgebildete Mann weiß nichts davon. Was nun?

Checkliste Broschüre Schloss

- Urheberrecht/Bildnachweis
 - ist geklärt, das Sie das Foto selbst gemacht haben
- Nutzungsrecht:
 - Als Urheber können Sie die Nutzung selbst mit dem Fachbereich klären.
- Recht am Bild
 - **Ist nicht geklärt.**
 - **Unwesentliches Beiwerk? Nein**, da das Motiv des liegenden Mannes eindeutig im Vordergrund steht. Ohne ihn würde das Foto nicht dasselbe aussagen.



Foto: Elena Scholz

Die Uni Koblenz-Landau möchte den Werdegang ihrer Präsidentin Prof. Kallenrode auf der Webseite bebildern und fragt bei Ihnen im Fachbereich Physik nach Fotos. In der zentralen Fotodatenbank haben Sie dieses Bild samt aller Informationen zum Urheber- und Nutzungsrecht gefunden. Dürfen Sie es der Uni Koblenz-Landau für deren Zwecke zuschicken?

Checkliste Foto Kallenrode

- Urheberrecht/Bildnachweis
 - ist geklärt
- Nutzungsrecht:
 - ist geklärt
- Urheberrechte Dritter
 - **sind nicht geklärt.** Die Künstler hatten ihr Einverständnis zur Abbildung ihrer Werke ausschließlich für die Verwendung im Zusammenhang mit der Vergabe des Piepenbrock Kunstförderpreises erteilt.
- Recht am Bild
 - **Ist nicht geklärt.** Alle abgebildeten Personen hatten ihr Einverständnis ausschließlich für die Verwendung im Zusammenhang mit der Vergabe des Piepenbrock Kunstförderpreises erteilt.

Kleiner Exkurs zu Fotoagenturen und CC-Bildern

Fotoagenturen im Netz

- Es gilt die Privatautonomie in Sachen Preismodelle und Geschäftsbedingungen (AGB).
- Bildagenturen „verkaufen“ in der Regel Nutzungsrechte (Vermietung) an einem Bild. Es gibt zwei Formen:
 - **Rights Managed (RM):** Verkauf bestimmter Verwendungen, z.B. Print mit Auflagenhöhe oder einmalige Verwendung für ein Thema, zeitlich begrenzt.
 - **Royalty-free (RF):** Das Werk darf unbegrenzt oft, zeitlich unbegrenzt, in verschiedenen Medien und auch kommerziell verwendet werden. Man kann dann fast (!) wie der Urheber über die Kopie des Fotos verfügen. Was nicht erlaubt ist (z.B. Weiterverkauf und Nutzungsrechteübertragungen an Dritte), steht in den jeweiligen AGB der Agenturen. Preise werden hier oft nach Bildauflösungen gestaffelt.

CC: Wikipedia, pixabay und Co.

- Standardisierte Lizenzen zur honorarfreien Bildnutzung. Die Nutzungsbedingungen (je nach CC Lizenztyp) müssen eingehalten werden, sonst besteht die Gefahr von Abmahnungen.
- Nutzungsrechte sind nach Nummern abgestuft. So z. B. für Werbung oder nur zur redaktionellen Nutzung, Berechtigungen zur Bildbearbeitung usw.



Bei cc-Datenbanken besteht immer ein Risiko, dass die Fotos unberechtigt eingestellt wurden und Sie dann bei einer Nutzung haften und auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Fotoagenturen garantieren die „rechtsmängelfreie Lieferung“.



Foto: katdoubleve - Photocase

Sie hatten dieses Foto bei einer RF-Agentur im Netz gekauft, um damit eine Gender-Veranstaltung auf einem Poster anzukündigen. Zwei Jahre später möchten Sie es für einen Aufruf zu einer Umfrage bei Facebook zu verwenden. Was nun?

Checkliste Agenturfoto

- Urheberrecht/Bildnachweis
 - ist mit dem Lizenzwerb geklärt.
- Nutzungsrecht:
 - ist mit dem Lizenzwerb geklärt
- Recht am Bild
 - ist mit dem Lizenzwerb geklärt.

Wichtig: Vor der erneuten Verwendung die AGB's der Fotoagentur noch einmal prüfen. Haben sich die Bestimmungen für die Nutzung inzwischen geändert? Welche Vorgaben (Bildgröße, Bildnachweis) sind für die Verwendung in sozialen Netzwerken zu beachten?



Sie hatten das Foto links bei einer RF-Agentur im Netz gekauft, um damit die Abschlussfeier Ihrer Promovenden anzukündigen. Jetzt benötigen Sie ein Foto zur Bebilderung des Themas Fankultur. Also haben Sie das Foto beschnitten. Erlaubt?

Checkliste Agenturfoto Zuschnitt

- Urheberrecht/Bildnachweis
 - ist mit dem Lizenzwerb geklärt.
- Nutzungsrecht:
 - ist mit dem Lizenzwerb geklärt
- Recht am Bild
 - ist mit dem Lizenzwerb geklärt.

Aber: Sie verletzen mit diesem Zuschnitt das Urheberrecht des Fotografen. Sie dürfen – je nach Nutzungsvereinbarung – ein Foto zwar in der Regel zuschneiden. Die Aussage des Motivs darf dabei allerdings nicht verändert werden.